

BOTSCHAFT Nr. ...
des Staatsrats an den Grossen Rat
zur registrierten Partnerschaft

[Datum, ausgeschrieben]

Wir unterbreiten Ihnen hiermit einen Gesetzesentwurf zur Einführung der eingetragenen Partnerschaft in die kantonale Gesetzgebung.

Dieser Entwurf führt das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz; PartG) aus, das am 5. Juni 2005 vom Schweizer Stimmvolk angenommen wurde. Zudem setzt er Artikel 14 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 16. Mai 2004 um, der gleichgeschlechtlichen Paaren das Recht gewährt, ihre Partnerschaft offiziell eintragen zu lassen. Er wurde im Übrigen im Gesetzgebungsprogramm für die Umsetzung dieser Verfassung als zwingendes Projekt angekündigt (siehe Bericht Nr. 170 des Staatsrates an den Grossen Rat über die Umsetzung der neuen Kantonsverfassung).

Die vorliegende Botschaft ist folgendermassen gegliedert:

1. Allgemeine Präsentation des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft
2. Einführung der eingetragenen Partnerschaft in die kantonale Gesetzgebung
3. Änderungstechnik für bestehende Gesetze
4. Faktische Lebensgemeinschaften
5. Erläuterungen zum Gesetzesentwurf
6. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens
7. Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden
8. Verfassungsmässigkeit und Übereinstimmung mit dem Bundes- und Europarecht
9. Finanzielle und personelle Auswirkungen

1 ALLGEMEINE PRÄSENTATION DES BUNDESGESETZES ÜBER DIE EINGETRAGENE PARTNERSCHAFT

Das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft führt die eingetragene Partnerschaft ein. Es handelt sich um ein neues Rechtsinstitut, das es zwei Personen gleichen Geschlechts, die nicht direkt miteinander verwandt sind und weder Brüder noch Schwestern sind, ermöglicht, ihre Beziehung rechtlich abzusichern.

Gemäss Partnerschaftsgesetz wird die eingetragene Partnerschaft beim Zivilstandsbeamten beurkundet. Der Personenstand von Personen, die ihre Partnerschaft offiziell beurkunden lassen, lautet «in eingetragener Partnerschaft» (Art. 2 Abs. 3 PartG). Diese Personen verbinden sich damit zu einer Lebensgemeinschaft mit gegenseitigen Rechten und Pflichten (Art. 2 Abs. 2 PartG).

Die Regelung dieser Rechte und Pflichten orientiert sich stark an denjenigen, die sich aus der Ehe ergeben. So leisten die beiden Partnerinnen oder Partner einander Beistand und nehmen aufeinander Rücksicht (Art. 12 PartG); sie sorgen gemeinsam nach ihren Kräften für den gebührenden Unterhalt ihrer Gemeinschaft (Art. 13 PartG); sie verfügen zusammen über ihre gemeinsame Wohnung (Art. 14 PartG). Wie die Ehepartner können auch eingetragene Partnerinnen oder Partner im Konfliktfall bei wichtigen Fragen für die Gemeinschaft das Gericht anrufen (Art. 13 Abs. 2 und 3, Art. 14 Abs. 2, Art. 15 Abs. 2 Bst. a und Abs. 4, Art. 16 Abs. 2 usw.). Vermögensrechtlich unterstehen die eingetragenen Partnerinnen oder Partner einer Regelung, die materiell der Gütertrennung des Eherechts entspricht (Art. 18 PartG). Die beiden Partnerinnen oder Partner können indes in einem Vermögensvertrag eine besondere Regelung vereinbaren für den Fall, dass die eingetragene Partnerschaft

aufgelöst wird und beispielsweise vereinbaren, dass die Bestimmungen über die Errungenschaftsbeteiligung angewandt werden (Art. 25 PartG).

Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, sind weder zur Adoption noch zu fortpflanzungsmedizinischen Verfahren zugelassen (Art. 28 PartG). Im Übrigen verleihen ihnen das Partnerschaftsgesetz und die damit verbundenen Änderungen bestehender Bundesgesetze einen ähnlichen Status wie denjenigen von verheirateten Personen, namentlich hinsichtlich des Erb- und Steuerrechts sowie im Bereich der Sozialversicherungen und der beruflichen Vorsorge. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Eintragung der Partnerschaft dieser Personen keinerlei Auswirkungen auf deren Namen noch auf deren kantonales oder kommunales Bürgerrecht hat.

Aufgelöst wird die eingetragene Partnerschaft durch Tod, Verschollenenerklärung, Ungültigkeit und gerichtliche Auflösung. Die Regelungen des Partnerschaftsgesetzes bei Ungültigkeit und gerichtlicher Auflösung sind denjenigen, welche auf die Ungültigkeit von Ehen und auf Scheidungen anzuwenden sind, sehr ähnlich (siehe Art. 9 bis 11 und 29 bis 35 PartG). Das Partnerschaftsgesetz präzisiert dazu, dass die Bestimmungen über das Scheidungsverfahren sinngemäss auf das Auflösungsverfahren von eingetragenen Partnerschaften anwendbar sind (Art. 35). Bei den Voraussetzungen für eine Auflösung der eingetragenen Partnerschaft sieht das Partnerschaftsgesetz die Auflösung auf gemeinsames Begehren (die sich von der Scheidung auf gemeinsames Begehren durch das Fehlen der zweimonatigen Bedenkzeit unterscheidet) oder die Auflösungsklage, die jeder Partnerin oder jeder Partner verlangen kann, wenn die Partnerinnen oder Partner seit mindestens einem Jahr getrennt leben, vor. Der Bundesgesetzgeber war der Ansicht, dass aufgrund dieser kurzen Frist auf die Aufnahme eines Auflösungsgrundes im Sinne der Unzumutbarkeit verzichtet werden kann.

2 EINFÜHRUNG DER EINGETRAGENEN PARTNERSCHAFT IN DIE KANTONALE GESETZGEBUNG

Gegenstand dieses Gesetzes ist die Einführung der eingetragenen Partnerschaft in die kantonale Gesetzgebung. Diese Einführung umfasst zwei Aspekte.

Der erste Aspekt zielt darauf ab, die Umsetzung des Partnerschaftsgesetzes zu ermöglichen, indem beispielsweise die zuständigen Behörden bezeichnet und die kantonale Ausführungsgesetzgebung den vom Partnerschaftsgesetz vorgesehenen Änderungen der Bundesgesetze angepasst werden.

Der zweite Aspekt besteht in der Aufnahme der eingetragenen Partnerschaft in das eigenständige kantonale Recht. Ausserhalb seines Zuständigkeitsbereiches kann der Bund den Kantonen nicht vorschreiben, die Gleichstellung der eingetragenen Partnerschaften mit den Ehen umzusetzen. Das bedeutet indes nicht, dass der kantonale Gesetzgeber sämtliche Freiheiten besitzt. Die von ihm verabschiedeten Bestimmungen dürfen weder dem eidgenössischen Privatrecht widersprechen, noch dessen Anwendung beträchtlich erschweren. Diese Bestimmungen müssen zudem Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung gerecht werden, der den Grundsatz aufstellt, dass eine Person nicht wegen ihrer Lebensform diskriminiert werden darf.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 126 II 377 ff. zitiert in der Botschaft des Bundesrates über das Partnerschaftsgesetz, BBl 2002 S. 1305) liegt eine Diskriminierung gemäss Artikel 8 Absatz 2 BV dann vor, wenn eine Person rechtsungleich behandelt wird, und zwar allein aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe (...), welche historisch und in der gegenwärtigen sozialen Wirklichkeit tendenziell ausgegrenzt oder sonst als minderwertig behandelt wurde. Die Diskriminierung stellt eine qualifizierte Art von Ungleichbehandlung von Personen in vergleichbaren Situationen dar, indem sie eine Benachteiligung eines Menschen bewirkt. Diese ist als Herabwürdigung oder Ausgrenzung einzustufen, weil sie an eine Unterscheidungsmerkmal anknüpft, das einen wesentlichen und nicht oder nur schwer aufgebaren Bestandteil der Identität der

betreffenden Person ausmacht. Das Diskriminierungsverbot macht aber die Anknüpfung an ein verpöhtes Merkmal nicht absolut unzulässig. Vielmehr begründet dieser Umstand zunächst den blossen Verdacht «einer unzulässigen Differenzierung». Die sich daraus ergebenden Ungleichbehandlungen sind infolgedessen «qualifiziert zu rechtfertigen».

In diesem rechtlichen Zusammenhang bewegt sich der Handlungsspielraum des kantonalen Gesetzgebers in engen Grenzen. Aus diesem Grund und um der Klarheit willen schien es sinnvoll und dem Ziel dienlich, die eingetragenen Partnerinnen und Partner in der gesamten kantonalen Gesetzgebung wie Ehepartnerinnen und Ehepartner zu behandeln.

3 ÄNDERUNGSTECHNIK FÜR BESTEHENDE GESETZE

Die bisherigen Bestimmungen, welche den verheirateten Personen einen besonderen Status verleihen, müssen so geändert werden, dass diese Personen und die künftigen eingetragenen Partnerinnen und Partner nicht mehr unterschiedlich behandelt werden. Technisch gesehen wurden die Gesetzesänderungen auf zwei unterschiedliche Arten in den Entwurf eingeführt. Haben die anzubringenden Änderungen einen punktuellen Charakter, genügt es, die betreffenden Bestimmungen zu ergänzen, indem die eingetragenen Partnerinnen und Partner neben den Ehepartnerinnen und Ehepartnern erwähnt werden. Sind hingegen die Änderungen von grösserer Tragweite, wie zum Beispiel bei den Steuern, ist es besser, zu Beginn der betreffenden Erlasse eine allgemeine Klausel einzuführen, wonach die eingetragenen Partnerinnen und Partner wie Ehepartnerinnen und Ehepartner zu behandeln sind.

Das Gesetz vom 29. September 1993 über die Pensionskasse des Staatspersonals (SGF 122.73.1) und das Gesetz vom 4. Mai 1934 betreffend die Einregistrierungsgebühren (SGF 635.2.1) stellen ein besonderes technisches Problem dar. Diese Gesetze werden derzeit vollständig revidiert und ihre neuen Fassungen sollten zur gleichen Zeit wie das Partnerschaftsgesetz oder sogar früher in Kraft treten. Der vorliegende Entwurf sieht also davon ab, diese Gesetze zu ändern. Die Gleichbehandlung gleichgeschlechtlicher Partnerinnen und Partner und Ehepartnern wird in den neuen Gesetzen direkt eingeführt, sie werden gegebenenfalls das Datum des Inkrafttretens der Bestimmungen zu den eingetragenen Partnerinnen und Partner speziell regeln.

4 FAKTISCHE LEBENSGEMEINSCHAFTEN

Der Bund hat die Annahme des Partnerschaftsgesetzes zum Anlass genommen, den Begriff der «faktischen Lebensgemeinschaften» in den Bundesbestimmungen über die Unvereinbarkeiten, die Ausstandsgründe und das Zeugnisverweigerungsrecht einzuführen. Dieser Begriff umfasst eheähnliche Beziehungen zwischen zwei Personen gleichen oder unterschiedlichen Geschlechts, welche keine Ehe oder eingetragene Partnerschaft geschlossen haben.

Der vorliegende Entwurf beschränkt sich darauf, die Fälle der Unvereinbarkeiten, der Ausstandsgründe und des Zeugnisverweigerungsrechts auf die eingetragenen Partnerinnen und Partner auszuweiten. Die Berücksichtigung der besonderen Situation der Konkubinatspartner, gleichen oder unterschiedlichen Geschlechts, soll nämlich im Rahmen einer späteren generellen Überprüfung der bisherigen, in diesem Bereich anwendbaren Regelung erfolgen.

5 ERLÄUTERUNGEN ZUM GESETZESENTWURF

Artikel 1

Der Entwurf hat eine doppelte Tragweite: Auf der einen Seite führt er das Partnerschaftsgesetz aus, auf der anderen Seite legt er die Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft im selbstständigen kantonalen Recht fest. Die Umsetzung des Partnerschaftsgesetzes wird durch die Artikel 2 und 3 sowie durch einige in Artikel 4 angekündigte Änderungen vollzogen. Die Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft auf das kantonale Recht werden durch die übrigen, in Artikel 4 angekündigten Änderungen geregelt.

Artikel 2

Artikel 2 des Entwurfs verweist für das Verfahren der Partnerschaftsregistrierung –entsprechend dem vom Bundesrecht vorgezeichneten System – auf die Gesetzgebung über das Zivilstandswesen. Das Partnerschaftsgesetz führt einen neuen Zivilstand ein: «in eingetragener Partnerschaft» (Art. 2 Abs. 3 PartG; vgl. auch oben Ziff. 1). Es hält fest, dass die Willenserklärung der beiden Partnerinnen oder Partner von einer Zivilstandsbeamtin oder einem Zivilstandsbeamten beurkundet wird und die Urkunde von beiden unterschrieben werden muss (Art. 7 PartG).

Die betreffenden Bestimmungen werden in das Zivilstandsreglement eingefügt, unter Vorbehalt der Fragen bezüglich der Räumlichkeiten und der Zeit, zu der die Partnerschaft registriert wird (vgl. Art. 12 und 28 des Änderungsentwurfs des Zivilstandsgesetzes).

Zu betonen ist, dass die vom Bundesrat gemäss Artikel 8 PartG in diesem Bereich zu erlassenden Ausführungsbestimmungen noch nicht bekannt sind.

Artikel 3

Neben dem Erlass der in Artikel 2 vorgesehenen Bestimmungen für die Registrierung der Partnerschaft und den in Artikel 4 vorgesehenen Änderungen der ausführenden Gesetzgebung verlangt die Umsetzung des Partnerschaftsgesetzes vom kantonalen Gesetzgeber, dass er die Behörden bestimmt, die für die folgenden, von diesem Gesetz vorgesehenen Fälle zuständig sind: Verweigerung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Partnerschaft, Ungültigkeit, Streitigkeit über Wirkungen der Partnerschaft, gerichtliche Auflösung (vgl. Art. 3, 9 und 10, 13 bis 17, 22, 27, 29 und 32 PartG). Angesichts der ähnlichen Bestimmungen des Partnerschaftsgesetzes und des Zivilgesetzbuches über die Eheschliessung und die Scheidung ist es angebracht, die Streitigkeiten zwischen eingetragenen Partnerinnen oder Partnern gemäss den Bestimmungen für Ehepaare zu regeln (Art. 36 bis 60 EGZGB).

Es wäre an sich vorstellbar, die Regeln des Ausführungsgesetzes des Zivilgesetzbuches in diesem Entwurf zu wiederholen. Diese Lösung wäre indes formal unnötig schwerfällig. Zudem birgt sie ein Risiko: Bei späteren Änderungen könnten nämlich die auf Ehepaare anzuwendende Regelung und diejenige, die auf eingetragene Partnerinnen und Partner anzuwenden ist, voneinander abweichen.

Es wäre auch denkbar, das Einführungsgesetz des Zivilgesetzbuches so anzupassen, dass die eingetragenen Partnerinnen und Partner darin aufgenommen werden. Diese Lösung kommt jedoch nicht in Frage, da die eidgenössischen Bestimmungen nicht im Zivilgesetzbuch enthalten sind, sondern in einem unabhängigen Gesetz. Es wäre demnach schwierig, die Ausführungsbestimmungen zu den eingetragenen Partnerschaften in die Struktur des Einführungsgesetzes des Zivilgesetzbuches einzufügen. Zudem ist die eingetragene Partnerschaft keine Basis für die Gründung einer Familie (vgl.

oben Ziff.1) und sollte daher auch nicht im dem Familienrecht gewidmeten Abschnitt geregelt werden.

Die im Entwurf gewählte Lösung besteht folglich darin, eine sinngemässe Anwendung der massgebenden Artikel des Ausführungsgesetzes des Zivilgesetzbuches vorzusehen. Sie lehnt sich dazu an die vom Bundesgesetzgeber gewählte Methode an. Das Partnerschaftsgesetz sieht nämlich vor, dass die auf das Scheidungsverfahren anzuwendenden Bestimmungen sinngemäss auf die gerichtliche Auflösung der Partnerschaft anzuwenden sind (Art. 35). Es ist zu betonen, dass dieser Verweis gemäss Bundesrat nicht nur die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über das Scheidungsverfahren, sondern auch die einschlägigen kantonalen Bestimmungen umfasst (vgl. Botschaft des Bundesrates, BBl 2002, S. 1349). Selbstverständlich muss diese sinngemässe Anwendung die Besonderheiten der eingetragenen Partnerschaft berücksichtigen. Da das Partnerschaftsgesetz bei einer Auflösung auf gemeinsames Begehren nicht vorsieht, dass die Partnerinnen oder Partner ihren Willen, die Partnerschaft aufzulösen, schriftlich bestätigen müssen (vgl. Art. 111 ZGB), kann Artikel 41 EGZGB nicht auf eingetragene Partnerinnen und Partner angewandt werden. Auch die Bestimmungen bezüglich der Kinder des Ehegatten können hier nicht angewandt werden, da es ihnen von Bundesrecht wegen nicht möglich ist, Kinder zu adoptieren, und sie auch nicht zu fortpflanzungsmedizinischen Verfahren zugelassen sind.

Artikel 4

Artikel 4 beinhaltet die Liste der Erlasse, die zu ändernde Bestimmungen enthalten, um so die Gleichbehandlung von eingetragenen Partnerinnen und Partnern und Ehepartner zu gewährleisten. Angesichts ihrer grossen Zahl, werden die Änderungen im Anhang des Gesetzes eingefügt.

Die meisten dieser Änderungen bedürfen keiner besonderen Erläuterung: Sie setzen einfach die eingetragenen Partnerinnen und Partnern den Ehepartnerinnen und Ehepartnern gleich. In einigen Fällen bedarf diese Gleichsetzung grammatikalischer Anpassungen oder einer neuen Formulierung der Bestimmung, diese haben aber keinerlei Auswirkungen auf den materiellen Inhalt der betreffenden Bestimmungen. Änderungen dieser Art werden einzig zur Erinnerung in dieser Botschaft erwähnt.

Diejenigen Änderungen, die Besonderheiten aufweisen, werden hingegen nachfolgend erläutert.

1. Gesetz vom 23. Mai 1986 über die Einwohnerkontrolle (SGF 114.21.1)

Die Änderungen der Artikel 6 und 7 bedürfen keiner besonderen Erläuterung.

In Artikel 8 berücksichtigt das Ersetzen des «Familienbüchleins» durch «Familienausweis oder ein anderes beweiskräftiges Zivilstandsdokument» den Umstand, dass das Zivilstandsamt seit der Einführung des Systems Infostar keine Familienbüchlein an neu verheiratete Ehepaare mehr abgibt. Diese Büchlein werden durch Familienausweise in Form eines einfachen A4-Blattes ersetzt.

Zudem verwendet der Entwurf die Formulierung «ein anderes beweiskräftiges Zivilstandsdokument» zur Bezeichnung der Zivilstandsdokumente, welche die eingetragenen Partnerschaften beurkunden, da die Form, in welcher diese Dokumente in Zukunft abgegeben werden, noch nicht bekannt ist. Falls nötig, wird diese allgemeine Formulierung zu gegebener Zeit der Terminologie des Bundesamts für Zivilstandswesen angepasst.

2. Gesetz vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRG) (SGF 115.1)

Diese Änderung bedarf keiner besonderen Erläuterung.

3. Gesetz vom 15. Juni 2004 über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Staatsräte, der Oberamtmänner und der Kantonsrichter (SGF 122.1.3)

Der Bundesgesetzgeber behandelt die eingetragenen Partnerinnen und Partner auf dem Gebiet der beruflichen Vorsorge wie Ehegatten. Unter Berücksichtigung dieses Umstands und angesichts der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung (vgl. weiter oben Ziff.2) wäre es nicht zulässig, im Gesetz über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Staatsräte, der Oberamtmänner und der Kantonsrichter den Status der überlebenden eingetragenen Partnerinnen und Partnern anders als denjenigen des überlebenden Ehegatten zu regeln. Das Gesetz über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Staatsräte, der Oberamtmänner und der Kantonsrichter muss demzufolge angepasst werden.

Die Einführung der Gleichbehandlung von eingetragenen Partnerinnen und Partnern und Ehegatten wirkt sich auf das gesamte Gesetz aus. Um unnötige Schwerfälligkeiten zu vermeiden, ist es besser, auf eine individuelle Anpassung aller Bestimmungen zu verzichten und die Lösung zu übernehmen, die auch der Bundesgesetzgeber gewählt hat: Diese besteht in einer allgemeinen Klausel zu Beginn des Erlasses, welche festhält, dass die eingetragenen Partnerinnen und Partner den gleichen Status haben wie die Ehegatten.

4. Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StGB) (SGF 122.70.1)

Diese Änderung bedarf keiner besonderen Erläuterung.

5. Gesetz vom 22. November 1949 über die Gerichtsorganisation (SGF 131.0.1)

Diese Änderung bedarf keiner besonderen Erläuterung.

6. Gesetz vom 27. November 1973 über die Jugendstrafrechtspflege (SGF 132.6)

Diese Änderung bedarf keiner besonderen Erläuterung.

7. Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (SGF 140.1)

Die Änderung von Artikel 55 Absatz 3 Buchstabe b bedarf keiner besonderen Erläuterung.

Die Artikel 65 Absatz 1 und 73 Absatz 2 enthalten derzeit eine Lücke. Die Schwägerschaft ist das bestehende Verhältnis zwischen einer Person und den Verwandten ihres Ehegatten (vgl. Art. 21 Abs. 1 ZGB). Die Artikel 65 Absatz 1 und 73 Absatz 2 umfassen offensichtlich nicht nur die Verwandten des Ehegatten, sondern auch den Ehegatten selber. Der vorliegende Entwurf sollte dazu genutzt werden, diese Lücke zu schliessen.

8. Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) (SGF 150.1)

Diese Änderung bedarf keiner besonderen Erläuterung.

9. Gesetz vom 24. April 1990 über die Organisation des Verwaltungsgerichts (VGOG) (SGF 151.1)

Diese Änderung bedarf keiner besonderen Erläuterung.

10. Gesetz vom 26. September 1990 über die Beziehungen zwischen den Kirchen und dem Staat (SGF 190.1)

Diese Änderung bedarf keiner besonderen Erläuterung.

11. Einführungsgesetz vom 22. November 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg (SGF 210.1)

Diese Änderung bedarf keiner besonderen Erläuterung.

12. Zivilstandsgesetz vom 27. Februar 1986 (SGF 211.2.1)

Da die Ausführungsverordnung zum Partnerschaftsgesetz noch nicht bekannt ist, weiss man auch nicht, über welchen Handlungsspielraum die Kantone in der Reglementierung des Verfahrens zur Registrierung der Partnerschaft verfügen. Beim heutigen Stand der Dinge ist aber abzusehen, dass die Artikel 12 und 28 des Zivilstandsgesetzes dem neuen Gesetz angepasst werden müssen. Die vorgeschlagene Änderung des Zivilstandsgesetzes für diese beiden Bestimmungen ist mit einer Variante versehen.

Die in erster Linie vorgeschlagene Änderung von Artikel 12 lehnt sich an den Grundsatz der Gleichheit an, auf dem das Partnerschaftsgesetz gründet und schlägt von einem praktischen Standpunkt aus vor, die Zeremonien zur Registrierung der Partnerschaft in den Lokalen, welche für Trauungen vorgesehen sind, zu feiern.

Die Variante für die Änderung des Artikels 12 enthält einen differenzierteren Ansatz. Sie beruht auf dem Grundsatz der klaren Unterscheidung von Ehe und eingetragener Partnerschaft. Sie schlägt daher vor, die Unterzeichnung der Partnerschaftsverträge nicht in den Trauungslokalen der Zivilstandskreise vorzunehmen, sondern in den «für diesen Zweck vorgesehenen Lokalen». Konkret handelt es sich dabei um den Sitzungsraum des Amtes für Zivilstandswesen und Einbürgerungen.

Die zwei Varianten für die Änderung von Artikel 28 ergeben sich einfach aus diesen zwei Anschauungsweisen; sie haben keine besondere materielle Tragweite.

13. Ausführungsgesetz vom 9. Mai 1996 über den Mietvertrag und den nichtlandwirtschaftlichen Pachtvertrag (MPVG) (SGF 222.3.1)

Diese Änderung bedarf keiner besonderen Erläuterung.

14. Ausführungsgesetz vom 24. Februar 1987 zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (SGF 222.4.3)

Diese Änderung bedarf keiner besonderen Erläuterung.

15. Gesetz vom 20. September 1967 über das Notariat (SGF 261.1)

Diese Änderung bedarf keiner besonderen Erläuterung.

16. Zivilprozessordnung vom 28. April 1953 (SGF 270.1)

Diese Änderung bedarf keiner besonderen Erläuterung.

17. Gesetz vom 11. Mai 1891 für die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SGF 28.1)

Nachdem der Artikel 111 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs durch das Partnerschaftsgesetz abgeändert wurde, gilt es nun, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 11. Mai 1891 für die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs entsprechend anzupassen und die eingetragenen Partnerinnen und Partner zu erwähnen.

Zudem muss der übrige Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der aktuellen Bundeterminologie angepasst werden, indem der Begriff «verheiratete Frau» durch «Ehegatte» ersetzt wird.

18. Strafprozessordnung vom 14. November 1996 (StPO) (SGF 32.1)

Diese Änderung bedarf keiner besonderen Erläuterung.

19. Gesetz vom 28. November 1990 über die Stipendien und Ausbildungsdarlehen (SGF 44.1)

Die vorgeschlagenen Änderungen ergeben sich aus Artikel 27 Absatz 1 des Partnerschaftsgesetzes. Hat nach diesem Artikel eine Person Kinder aus einer früheren heterosexuellen Beziehung, so steht ihre Partnerin oder ihr Partner ihr in der Erfüllung der Unterhaltspflicht in angemessener Weise bei.

20. Gesetz vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG) (SGF 631.1)

Die in einem neuen Artikel 2a eingeführte Gleichstellung der eingetragenen Partnerinnen und Partner und der Ehepaare wird von der Revision des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern vorgeschrieben. Der Bundesgesetzgeber will die Ehe und die eingetragene Partnerschaft steuerlich genau gleich behandeln, unabhängig von finanziellen Auswirkungen zugunsten oder zulasten der Partner.

Mit der Einführung einer allgemeinen Klausel in den neuen Artikel 2a können Fragen, welche die Gleichbehandlung von Ehe und eingetragener Partnerschaft in diesem Gesetz aufwirft, geregelt werden, mit Ausnahme eines Problems im Zusammenhang mit der Steuernachfolge. Da das Eherecht keine Vermögensverträge im Sinne vom Artikel 25 PartG kennt, muss zu diesem Punkt aus Gründen der Rechtssicherheit eine besondere Regelung vorgesehen werden (vgl. Art. 12 Abs. 3 des Änderungsentwurfs). Sonst wäre es möglich, dass solche Verträge zum Nachteil des Fiskus abgeschlossen werden. Zu betonen ist, dass Artikel 12 Absatz 3 derjenigen Bestimmung entspricht, welche im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer diesen Punkt regelt.

21. Gesetz vom 10. Mai 1963 über die Gemeindesteuern (SGF 632.1)

Die Änderung von Artikel 9 Absatz 3bis bedarf keiner besonderen Erläuterung.

Aus materieller Sicht ist es legitim, die eingetragenen Partnerinnen und Partner nicht von der Personalsteuer zu befreien (Art. 14 Abs. 3 Bst. b des Entwurfs). Würden eingetragene Partnerinnen wie verheiratete Frauen behandelt, so würden neue Ungleichheiten geschaffen: Die eingetragenen Partnerinnen wären gegenüber den Ehegatten im Vorteil.

22. Gesetz vom 1. Mai 1996 über die Handänderungs- und Grundpfandrechtssteuern (SGF 635.1.1)

Obwohl der Handlungsspielraum der Kantone bei den indirekten Steuern grösser ist als bei den direkten Steuern, ist es angezeigt, den eingetragenen Partnerinnen und Partnern im Bereich der Handänderungs- und Grundpfandrechtssteuern einen ähnlichen Status zu verleihen wie den Ehegatten (vgl. Art. 9 Abs. 2 des Änderungsentwurfs). Das in Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung enthaltene Verbot der Diskriminierung aufgrund der gewählten Lebensform und dessen Auslegung durch das Bundesgericht lassen den Kantonen tatsächlich nur wenig Freiheiten (vgl. oben Ziff. 2).

23. Sozialhilfegesetz vom 14. November 1991 (SGF 831.0.1)

Artikel 5 wird geändert, um die Bestimmungen des Partnerschaftsgesetzes zu berücksichtigen, welche eine Unterhaltspflicht für die eingetragenen Partnerinnen und Partner vorsehen (Art. 13 und 27 Abs. 1).

Die Änderung von Artikel 10 bedarf keiner besonderen Erläuterung.

24. Gesetz vom 26. September 1990 über die Familienzulagen (SGF 836.1)

Die von Artikel 27 PartG vorgesehene indirekte Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern des Partners rechtfertigt eine Gleichstellung der Kinder der eingetragenen Partnerinnen und Partner und der Kinder des Ehegatten des Anspruchsberechtigten (Art. 7 Bst. c).

Die Änderung von Artikel 9 Absatz 2 bedarf keiner besonderen Erläuterung.

25. Gesetz vom 6. Juni 1991 über die Mutterschaftsbeiträge (SGF 836.3)

Diese Änderung bedarf keiner besonderen Erläuterung.

26. Gesetz vom 19. Februar 1992 über die Spielapparate und Spielsalons (SGF 946.1)

Diese Änderung bedarf keiner besonderen Erläuterung.

27. Gesetz vom 24 September 1991 über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz (GTG) (SGF 952.1)

Diese Änderung bedarf keiner besonderen Erläuterung.

28. Gesetz vom 22. November 1988 über die Freiburger Kantonalbank (SGF 961.1)

Diese Änderung bedarf keiner besonderen Erläuterung.

Artikel 5

Das Gesetz, das die eingetragene Partnerschaft in die kantonale Gesetzgebung einführt, muss am gleichen Tag wie das Partnerschaftsgesetz in Kraft treten. Derzeit rechnet das Bundesamt für Justiz damit, dass das Partnerschaftsgesetz am 1. Januar 2007 in Kraft treten wird.

6 ERGEBNIS DES VERNEHMLASSUNGSVERFAHRENS

7 AUFGABENTEILUNG ZWISCHEN STAAT UND GEMEINDEN

Der Entwurf hat keinerlei Auswirkungen auf die Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden. Es ist lediglich darauf hinzuweisen, dass die Gemeinden ihre Reglemente möglicherweise auch anpassen und gegebenenfalls ihre Praxis ändern müssen.

8 VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT UND ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM BUNDES- UND EUROPARECHT

Artikel 14 Absatz 2 der Kantonsverfassung gewährleistet gleichgeschlechtlichen Paaren das Recht, ihre Partnerschaft registrieren zu lassen. Der vorliegende Entwurf erfüllt die Anforderungen dieser Bestimmung.

Dieser Entwurf entspricht selbstverständlich dem Bundesrecht, das seinerseits im Einklang mit der europäischen Reglementierung steht.

9 FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN

Wie der Bundesrat in seiner Botschaft (BBl 2002 S. 1370) festhält, ist die eingetragene Partnerschaft in den Ländern, die sie bisher eingeführt haben, nur eine Randerscheinung. Ob sich das in ferner Zukunft ändern wird, ist offen. Auf jeden Fall ist in den nächsten Jahren kaum mit einer grundlegenden Veränderung der Verhältnisse zu rechnen.

Es ist also davon auszugehen, dass die finanziellen Auswirkungen der eingetragenen Partnerschaft, insbesondere im Steuerbereich, bescheiden ausfallen dürften. Die Umsetzung dieser Partnerschaft erfordert technische Massnahmen, in erster Linie die Anpassung der Software im Zivilstandswesen, in der Einwohnerkontrolle, im Steuer- und Sozialversicherungswesen. Der sich daraus ergebende zusätzliche Arbeitsaufwand kann indes von den betroffenen Einheiten bewältigt werden, ohne dass die Personalbestände erhöht werden müssten.